

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics Swiss AG für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)

(Stand 2024-08-01)

## I. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EasternGraphics Swiss AG, Zürcherstrasse 191, 8500 Frauenfeld, Schweiz („EGR-Swiss“) für die Vermietung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Vermietung von Software Anwendung, und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen EGR-Swiss und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart oder in den pCon-Software-Lizenzbestimmungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Die AGB-Miete werden durch die AGB-Allgemein ergänzt, die neben den AGB-Miete Vertragsbestandteil sind.

## II. Leistungen von EGR-Swiss

(1) EGR-Swiss vermietet dem Kunden die im Angebot bzw. im Softwaremietvertrag bezeichnete Software (nachfolgend Software) und die zukünftigen für die Software bereitgestellten Updates im maschinenlesbaren Objektcode für die Dauer des Softwaremietvertrages. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und ist nicht geschuldet. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet). Eine Dokumentation bzw. eine Bedienungsanleitung zur Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Das Angebot oder die Leistungsbeschreibung gibt abschliessend an, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemässer Nutzung haben. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Leistungsbeschreibung dar.

(3) EGR-Swiss schuldet keine Leistungen, die über die Vermietung der Software hinausgehen, insbesondere keine Installation, keine Anpassung, keine Änderung, keine Schulung, keine Verbindung mit anderer Software und keinen Datenaustausch. Die gilt auch dann, wenn die Software Schnittstellen enthält. Leistungen, die über die Vermietung der Software hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden.

## III. Pflegeleistungen

(1) EGR-Swiss übernimmt die Pflege der Software für die Dauer des Softwaremietvertrages durch die Erbringung der folgenden Pflegeleistungen:

- Bereitstellung der jeweils aktuell von EGR-Swiss vermarkteten Programmversion (Updates) gemäss Ziffer IV.;
- Beseitigung von Mängeln der Software gemäss Ziffer V.

Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet.

(3) EGR-Swiss erbringt die Pflegeleistungen nur für die von EGR-Swiss jeweils aktuell vermarktete Version und für die jeweils vorhergehende Version der Software. Die Erbringung der Pflegeleistungen setzt also voraus, dass der Kunde die Software stets auf eine der beiden genannten Versionen aktualisiert hat. Diese Mitwirkungspflicht des Kunden ist wesentliche Vertragspflicht.

(4) Die Pflegeleistungen werden von EGR-Swiss nur dann geschuldet, wenn die Software in einer von EGR-Swiss dafür freigegebene Systemumgebung installiert ist.

## IV. Bereitstellung von aktuellen Programmversionen (Updates)

(1) EGR-Swiss stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Programmversion (Update) der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese von EGR-Swiss aktuell vermarktet wird und verfügbar ist. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Software, die EGR-Swiss als neues oder eigenständiges Produkt anbietet oder vermarktet und nicht für Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen (Upgrades).

(2) Die Überlassung der Updates im Rahmen des Softwaremietvertrages erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet).

(3) Die Installation und die Einrichtung der Software sowie etwa erforderliche Anpassungen oder Änderungen schuldet EGR-Swiss nicht.

## V. Beseitigung von Mängeln der Software

(1) EGR-Swiss wird die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

(2) Voraussetzung für die Beseitigung von Mängeln ist, dass die Software vom Kunden in der von EGR-Swiss jeweils aktuell vermarkteten oder deren Vorversion installiert ist.

(3) EGR-Swiss wird einen Mangel durch geeignete Massnahmen eigener Wahl beseitigen. Die Mängelbeseitigung beim Kunden vor Ort erfolgt nur, wenn und soweit keine andere Massnahme Erfolg verspricht.

(4) Die Beseitigung von Mängeln setzt weiter voraus, dass die Software auf einem Betriebssystem installiert ist, das vom Hersteller des Betriebssystems zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber EGR-Swiss generell noch gepflegt wird. Individuelle Pflegevereinbarungen zwischen dem Hersteller des Betriebssystems und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei ausser Betracht. Ist dies nicht der Fall und behebt EGR-Swiss den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde die dadurch bedingten Kosten. Im Übrigen haben die Vertragspartner in dem Fall, dass das Betriebssystem, auf dem der Kunde die Software installiert hat, durch den Hersteller nicht mehr gepflegt wird, ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Softwaremietvertrages. Ziffer VI. (9) dieser AGB-Miete bleibt davon unberührt.

(5) EGR-Swiss haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel bzw. Fehler.

(6) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde EGR-Swiss den mit der Analyse und Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäss der jeweils aktuellen Preisliste von EGR-Swiss zu bezahlen.

## VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die für die Leistungserbringung durch EGR-Swiss erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf seine eigenen Kosten, insbesondere die folgenden zu erbringen:

- a) Die Kunde hat die Software in einer von EGR-Swiss vorgegebenen oder sonst für den ordnungsgemässen Betrieb der Software geeigneten Systemumgebung zu installieren.
- b) Der Kunde ist vor der produktiven Nutzung der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software in der dafür vorgesehenen Systemumgebung zu testen. Stellt der Kunden Mängel fest, so hat er diese EGR-Swiss unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder in einem hierfür von EGR-Swiss ggf. bereitgestellten Ticketsystem mitzuteilen.
- c) Der Kunden hat EGR-Swiss einen Verantwortlichen der Schweizerdeutsch oder Deutsch beherrscht und gegebenenfalls eines Vertreters, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt, zu benennen.
- d) Soweit Leistungen mittels Datenfernübertragung erbracht werden, stellt der Kunde EGR-Swiss auf seine Kosten die geeignete Systemumgebung (Hard- und Software) sowie die Datenleitungen bis zum öffentlichen Datennetz betriebsbereit zur Verfügung und unterhält diese.
- e) Soweit EGR-Swiss Leistungen beim Kunden oder an einem anderen, mit dem Kunden vereinbarten Ort erbringt, wird der Kunde EGR-Swiss und deren Mitarbeitern Zugriff auf die Software und auf die für deren Nutzung erforderliche Infrastruktur, insbesondere auf die Systembereiche, in denen die Ursache des Mangels liegen und in denen der Mangel nachweisbar ist, gewähren.
- f) Soweit unklar ist, welche Systemkomponente einen Mangel verursacht, wird der Kunde gemeinsam mit EGR-Swiss zunächst eine Analyse der Systemumgebung durchführen und - falls erforderlich - Dritte mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Systemumgebung auf eigene Kosten einschalten.
- g) Während der Leistungserbringung stellt der Kunde sicher, dass ein kompetenter Mitarbeiter EGR-Swiss jederzeit Auskunft über das Gesamtsystem beim Kunden und die Verwendung der Software sowie den mitgeteilten Mangel gibt und Tests durchführt.
- h) Der Kunde wird die von EGR-Swiss bereitgestellten neuen Programmversionen nach Anweisung von EGR installieren.
- i) Soweit es für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion der zu pflegenden Software erforderlich ist, wird der Kunde neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstige, zur Nutzung der Software erforderlichen Mittel auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung stellen, einrichten und betreiben.
- j) Mängel sind vom Kunden in für EGR-Swiss nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und EGR-Swiss unverzüglich nach ihrer

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics Swiss AG für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)

(Stand 2024-08-01)

Entdeckung mitzuteilen und EGR-Swiss bei telefonischer Mitteilung nachträglich schriftlich oder als E-Mail zu übermitteln. Diese Mitteilung hat die näheren Umstände des Auftretens des Mangels, seine Auswirkungen und mögliche Ursachen zu enthalten.

- k) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff auf die Software und auf etwa gelieferte Original-Datenträger zu verhindern.
- (2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist EGR-Swiss nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist EGR-Swiss berechtigt, den Softwaremietvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen; bei vorsätzlicher Pflichtverletzung ist eine fristlose Kündigung möglich.

## VII. Nutzungsrechte (Lizenz)

- (1) Inhaber aller Rechte an und Hersteller der Software ist die EasternGraphics GmbH, Albert-Einstein-Strasse 1, 98693 Ilmenau, Deutschland („Lizenzgeber“). Mit dem Softwaremietvertrag zwischen EGR-Swiss und dem Kunden auf der Grundlage dieser AGB-Miete und dem Urheberrechtsgesetztes (UrhG) der Bundesrepublik Deutschland wird dem Kunden durch den Lizenzgeber das auf die Dauer des Softwaremietvertrages zeitlich beschränkte Nutzungsrecht gemäss den pCon-Software-Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers gewährt. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung des Lizenzkaufpreises.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, EGR-Swiss unverzüglich über jede über die Lizenzierung hinausgehende Nutzung zu informieren. Der Kunde hat EGR-Swiss für den Zeitraum der vertragswidrigen Nutzung die Miete nachzuzahlen und eine Entschädigung in Höhe von 20% der nachzuzahlenden Miete zu zahlen. Gelangt EGR-Swiss die vertragswidrige Nutzung zur Kenntnis, ohne dass der Kunde diese zuvor EGR-Swiss mitgeteilt hat, hat der Kunde neben der nachzuzahlenden Miete eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der nachzuzahlenden Miete an EGR-Swiss zu zahlen.

## VIII. Vergütung, Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung (Mietzins/Mietpreis) für die Nutzung der Software ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. dem Softwaremietvertrag.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung jeweils am dritten eines Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig.
- (3) Mit der Zahlung der Vergütung sind die Überlassung der Software für den jeweils vereinbarten Zeitraum sowie die Pflege der Software abgegolten.
- (4) Die vom Kunden zu zahlende Vergütung kann jährlich zum ersten Januar im Verhältnis der Erhöhung des vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Landesindex für Konsumentenpreise (LIK, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/landesindex-konsumentenpreise/indexierung.html>) Stand November des Vorjahres zum Stand bei Vertragsabschluss oder Stand der letzten Erhöhung erhöht werden. Ist der LIK unverändert oder hat er sich verringert, bleibt die Vergütung unverändert. Die Differenz zwischen einer bereits berechneten bzw. bereits gezahlten Vergütung wird nach Veröffentlichung der Veränderungsrate dem Kunden nachträglich berechnet. Die Preise werden auf volle CHF kaufmännisch gerundet. Sollte der LIK vom BFS nicht mehr fortgeführt werden, tritt an seine Stelle derjenige, der im Bereich der Schweiz geltende Lebenshaltungskostenindex, der dem LIK im Zeitpunkt seiner Ersetzung am ehesten entspricht.
- (5) EGR-Swiss ist berechtigt, die Vergütung ab dem jeweils nächsten Kalenderjahr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Mit Eingang der Erklärung von EGR-Swiss über die Erhöhung der Vergütung hat der Kunde das Recht, den Softwaremietvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht wahr, erklärt er damit seine Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung ab dem nächsten Kalenderjahr.

## IX. Verwendung von technischen Schutzmechanismen

- (1) EGR-Swiss behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software bzw. die Updates mit einem technischen Schutzmechanismus (Kopierschutz), z.B. in Form eines Dongles oder Lizenzschlüssel bereitzustellen.

- (2) EGR-Swiss wird dem Kunden einen mangelhaften Dongle gegen Rückgabe ersetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei Verlust des Dongles.
- (3) Die Umgehung oder Entfernung von technischen Schutzmassnahmen verletzt die Rechte von EGR-Swiss und ist ggf. strafbar.

## X. Mängelhaftung

- (1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software und der Updates gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) EGR-Swiss gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemässer Nutzung ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Dem Kunden ist bekannt, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann. Deshalb gelten unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung nicht als Mangel.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel EGR-Swiss unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder einem von EGR-Swiss dafür bereitgestellten Ticketsystem mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.
- (4) EGR-Swiss wird den vom Kunden ordnungsgemäss gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, innerhalb angemessener Frist beseitigen. Das Wahlrecht für die Art der Nacherfüllung hat EGR-Swiss. Das Recht von EGR-Swiss, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist EGR-Swiss berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Release/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Auswechslung zu entwickeln.
- (5) Solange die Nacherfüllung nicht fehlgeschlagen ist, ist das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ausgeschlossen.
- (6) EGR-Swiss haftet nicht für Mängel, die nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Änderung der Systemumgebung, nach Installations- oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung auftreten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei Übergabe der Software vorhanden waren oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.
- (7) EGR-Swiss haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.
- (8) Die verschuldensunabhängige Haftung von EGR-Swiss für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (9) Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins setzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- (10) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde EGR-Swiss den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäss der jeweils aktuellen Preisliste von EGR-Swiss zu bezahlen.

## XI. Beginn, Dauer und Beendigung des Softwaremietvertrages

- (1) Soweit im Softwaremietvertrag nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag am ersten des auf die Überlassung der Software folgenden Kalendermonats und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung gemäss Ziffer VIII. Absatz (5) bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. EGR-Swiss hat das Recht zur ausserordentlichen Kündigung insbesondere dann, wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses um mehr als zwei Monate im Verzug ist. Ebenso hat EGR-Suisse

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics Swiss AG für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)** (Stand 2024-08-01)

bei Zahlungsverzug des Kunden das Recht, das Nutzungsrecht (Lizenz) des Kunden per sofort und ohne weitere Ankündigung zu widerrufen.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Gegenstände, sowie weitere im Rahmen des Mietverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an EGR-Swiss zurückzugeben. Kosten und Transportrisiko der Rückgabe der Gegenstände an EGR-Swiss trägt der Kunde. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Gegenstände in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemässen Gebrauch der Mietsache entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

(5) Der Kunde hat die Software nach Beendigung des Vertrages unverzüglich vollständig von der Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist. Er hat die Sicherungskopie(n) entweder zu vernichten und die Vernichtung EGR-Swiss nachzuweisen oder EGR-Swiss zu übergeben.

(6) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht mehr nutzen darf und im Falle der Nutzung das Urheberrecht von EGR-Swiss verletzt.

### **XII. Nutzungsrechte an Updates**

EGR-Swiss gewährt dem Kunden an den bereitgestellten Updates die gleichen Nutzungsrechte, wie an der Software. Für Updates gelten die Bestimmungen dieser AGB-Miete entsprechend.

### **XIII. Geltung der AGB-Allgemein**

Die AGB-Allgemein von EGR-Swiss ergänzen diese AGB-Miete und gelten bei Widersprüchen nachrangig.